



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 22. März 1997

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

3 Kommunal- und Sparkassen-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna (Kreis) und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede (Kommunen) über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe S. 131

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 133 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 133 - Ungültigkeitserklärung eines Dienststegeles des Rahel Varnhagen Kolleg der Stadt Hagen S. 133 - Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 133 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 134 - Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 134 - Aufgebot der Sparkasse Finnentrop S. 134 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 134 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 134 - Aufgebot der Stadtsparkasse Lippstadt S. 134 - Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 134 - Aufgebot der Sparkasse Soest S. 134 - Aufgebot der Sparkasse Werl S. 135 - Aufgebote der Stadtsparkasse Witten S. 135

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal- und Sparkassen-Angelegenheiten

214. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna (Kreis) und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede (Kommunen) über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe

Der Kreis und die Kommunen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), in Verbindung mit § 10 (5) SchVG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck

- (1) Der Kreis betreibt als Schulträger gem. § 10 (5) SchVG seit dem Schuljahresbeginn 1992/93 eine Schule für Erziehungshilfe - bisher ohne feste Schulgebäude.

- (2) Die Schule für Erziehungshilfe nimmt im Schuljahr 1996/97 ihren Betrieb in den Schulgebäuden in Lünen und Unna auf.
- (3) Die Schule kann an mehreren Standorten betrieben werden, die jeweils im Einvernehmen mit den Kommunen festgelegt werden.

§ 2

Geteilte Verantwortung

- (1) Kommunen, Kreis und Schulaufsicht tragen unabhängig von § 1 (1) dieser Vereinbarung weiterhin im Rahmen der Gesetze gemeinsame Pflichten und Verantwortung für eine anspruch- und bedarfsgerechte, den individuellen Bedürfnissen möglichst Rechnung tragende sonderpädagogische Förderung erziehungshilfebedürftiger Kinder.
- (2) In die Schule für Erziehungshilfe werden nach Entscheidung durch die Schulaufsicht (§ 13 VO-SF) nur die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nicht hinreichend im gemeinsamen Unterricht bzw. in anderen wohnortnahen Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung gefördert werden können.
- (3) Die Schule für Erziehungshilfe ist insofern ein die sonderpädagogische Förderung ergänzender und die Jugendhilfe unterstützender Förderort vornehmlich für erziehungshilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht bzw. bei denen zusätzliche Behinderungen vorliegen und die einer speziellen Förderung mit besonderen sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Hilfen und Maßnahmen bedürfen (§ 8 VO-SF).

- (4) Die Schule für Erziehungshilfe ist als Durchgangsschule Ort für eine vorübergehende intensive sonderpädagogische Förderung, deren vorrangiges Ziel eine schnellstmögliche Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule ist.

§ 3

Größe

- (1) Die Schule für Erziehungshilfe erstreckt sich zunächst nur auf den Primarbereich.
- (2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler beläuft sich zunächst auf höchstens 45 (fünfundvierzig). Die jeweilige Höchstgrenze wird mit der obersten Schulaufsicht abgestimmt.
- (3) Änderungen der Absätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit den Kommunen durch Kreistagsbeschluß möglich.

§ 4

Schulsozialarbeit

- (1) Die Zahl der in der Schule für Erziehungshilfe eingesetzten Schulsozialarbeiter/-innen ist zunächst auf zwei begrenzt.
- (2) Eine eventuell erforderliche Nachbetreuung einzelner Schülerinnen und Schüler, z. B. nach einer Neufestlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes, durch Fachkräfte des Kreises ist im Einvernehmen mit diesen zeitlich begrenzt möglich, wenn deren Arbeitskapazität es zuläßt und sofern die Verpflichtungen der Jugendhilfeträger nach dem KJHG nicht vorgehen.
- (3) Eine Veränderung der Anzahl des Personals ist nur im Einvernehmen mit den Kommunen möglich.

§ 5

Kosten

- (1) Die auf den Schulträger entfallenden Kosten für die Schule für Erziehungshilfe werden durch die Kommunen jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 56 KrO NW über eine einheitliche ausschließliche Belastung zur Kreisumlage nach den hierfür geltenden Vorschriften (Umlagegrundlagen) aufgebracht.
- (2) Die Kommunen zahlen den so ermittelten Betrag in jeweils vier Raten an den Kreis, und zwar zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Zu den Kosten gehören auch der Schuldendienst für getätigte Investitionen, die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und die sonstigen Gemeinkosten.

§ 6

Dauer, Inkrafttreten

- (1) Auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung wird diese Vereinbarung unbefristet abgeschlossen.
- (2) Sie kann frühestens nach 5 Jahren zum 31. Dezember 2001, danach jährlich zum Jahresende, mit Wirkung zum darauffolgenden Schuljahresende von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Der ausscheidende Vertragspartner ist verpflichtet, sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch 5 Jahre lang an dem Schuldendienst für getätigte Investitionen und den Personalkosten seinem Anteil entsprechend zu beteiligen.

- (3) Die verbleibenden Vertragspartner erfüllen den Zweck der Vereinbarung weiterhin.

- (4) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Für den Kreis Unna

Unna, den 12. 12. 1996

gez. Landwehr
Oberkreisdirektor

gez. Dr. Wrage
Dezernent

Für die Stadt Bergkamen

Bergkamen, den 13. 12. 1996

gez. Schäfer
Stadtdirektor

gez. Mecklenbrauck
1. Beigeordneter

Für die Gemeinde Bönen

Bönen, den 12. 12. 1996

gez. Huesmann
Gemeindedirektor

gez. Kornatz
1. Beigeordneter

Für die Gemeinde Holzwickede

Holzwickede, den 13. 12. 1996

gez. Kampmann
Gemeindedirektor

gez. Kohl
Schulverwaltungsamtsleiter

Für die Stadt Kamen

Kamen, den 11. 12. 1996

gez. Erdtmann
Bürgermeister

gez. Borghardt
Schulverwaltungsamtsleiter

Für die Stadt Lünen

Lünen, den 11. 12. 1996

gez. Stodollick
Stadtdirektor

gez. Redmann
1. Beigeordneter

Für die Stadt Selm

Selm, den 13. 12. 1996

gez. Vaerst
Stadtdirektor

gez. Dr. Duka
1. Beigeordnete

Für die Stadt Unna

Unna, den 12. 12. 1996

gez. Dunker
Stadtdirektor

gez. Kolter
1. Beigeordneter

Für die Stadt Werne

Werne, den 18. 12. 1996

gez. Austermann
Stadtdirektor

gez. Bolle
1. Beigeordneter

Genehmigt

gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 362).

Arnsberg, den 17. März 1997

31.1.6-30

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Renninghoff

Vorschläge für die Neufassung/Änderung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna (Kreis) und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede (Kommunen) über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe – ÖRV

§ 1 – Zweck

- (1) Der Kreis betreibt als Schulträger gemäß § 10 Abs. 5 SchVG eine Schule für Erziehungshilfe in der Primarstufe (Regenbogenschule). Der Schulbetrieb wird an Standorten in Unna und Lünen durchgeführt.
- (2) Im Schuljahr 2002/2003 wird der Schulbetrieb um die Sekundarstufe I an einem Standort in Bergkamen erweitert.
- (3) Schulorganisatorische Änderungen und Standortänderungen sind jeweils im Einvernehmen zwischen Kreis und Kommunen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Der Betrieb der Schule dann an 3 Standorten ist nach Erkenntnissen aus der Schulgründung in der Primarstufe sicher nur in einer Aufbauphase aufsichtsrechtlich genehmigungsfähig. Nach Abschluss der Aufbauphase ist dann auch unter Berücksichtigung der Schülerzahlenentwicklung eine schulorganisatorische Neubetrachtung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht und den Kommunen erforderlich.

§ 2 – Geteilte Verantwortung

- unverändert

§ 3 – Größe

- (1) Die Schule für Erziehungshilfe in der Primarstufe wird an beiden Standorten einzügig geführt.
- (2) Die Schule für Erziehungshilfe in der Sekundarstufe I wird am Standort Bergkamen möglichst einzügig, maximal zweizügig geführt, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen.
- (3) unverändert

Erläuterungen:

Die Festlegung der Schülerzahl in der Primarstufe auf 45 war schon bei der Genehmigung der ÖRV problematisch und auslegungsbedürftig. Sie hat aber auf jeden Fall dazu beigetragen, den Schulbetrieb in den Standorten angemessenen Größenordnungen zu beginnen und behutsam auszubauen. Die Standorte sind beide im Laufe der Jahre erweitert worden und lassen einen geordneten Unterrichtsbetrieb jetzt auch mit den erreichten Schülerzahlen (ca. 65 Schüler/innen) zu. Die Formulierung „einzügig an beiden Standorten“ wird sowohl der Schülerzahl als auch der schulaufsichtlichen Bedingungen gerecht.

In der Sekundarstufe I soll auch ein einzügiger Schulbetrieb angestrebt werden. Ob dies für alle Klassen möglich sein wird, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Sofern es die Schülerzahlen erforderlich machen, sollte auch ein maximal zweizügiger Betrieb zugelassen werden. Voraussetzung ist aber, dass es die Standortbedingungen ermöglichen.

§ 4 – Schulsozialarbeit

- (1) Die Zahl der in der Primarstufe eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen beträgt 2. In der Sekundarstufe I gilt ein Schlüssel von 1 : 50.
- (2) unverändert
- (3) Über Abs. 1 hinaus kann Personal nur im Einvernehmen mit den Kommunen eingestellt werden.

Erläuterungen:

Die Schulsozialarbeit in der Primarstufe hat sich in der vereinbarten Form bewährt und sollte daher unverändert bleiben.

Für die Sekundarstufe I wird ein „Schlüssel“ vorgeschlagen, der eine Entwicklung ohne Änderung der ÖRV zulässt. Dabei ist es selbstverständlich, dass Möglichkeiten der Arbeitsförderung sowie Teilzeitarbeit in der jeweiligen Aufbauphase berücksichtigt werden.

§ 5 – Kosten

- unverändert

§ 6 – Dauer, Inkrafttreten

- (1) unverändert
- (2) Sie kann nach der Änderung frühestens zum 31.12.2011, danach jährlich zum Jahresende, mit Wirkung zum darauffolgenden Schuljahresende von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Der ausscheidende Vertragspartner ist verpflichtet, sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch 5 Jahre lang an dem Schuldendienst für getätigte Investitionen und den Personalkosten seinem Anteil entsprechend zu beteiligen.

Erläuterungen

Da die Räume für den Schulbetrieb angemietet werden, muss neben den pädagogischen Gründen auch aus vertraglichen Gründen (10-jähriger Mietvertrag) eine gewisse Laufzeit und damit Finanzsicherheit gegeben sein.:

Kostenkalkulation Schule E Sek I

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Mietkosten, Betriebskosten, Reinigung, bauliche Unterhaltung	80.000	81.500	84.000	85.500	88.000
Bauliche Maßnahmen ¹	50.000	10.000	10.000	20.000	20.000
Arbeitsplatzkosten	15.000	15.000	17.000	17.000	20.000
Personalkosten					
• Hausmstr.-tätigkeiten BAT VII	15.000	15.000	15.000	20.000	20.000
• Sekretärin; teilb. BAT VI b	15.000	15.000	20.000	20.000	25.000
• Schulsozialarb.; BAT V b/IV b ²	60.000	60.000	90.000	90.000	120.000
• Anteilige Kosten FB 40	10.000	10.000	12.000	12.000	14.000
Ersteinrichtung/Vermögenshaushalt	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Schulbetriebsausgaben	20.000	25.000	30.000	35.000	40.000
Schülerfahrkosten ³	30.000	45.000	60.000	75.000	90.000
Summe	325.000	306.000	368.000	404.000	467.000

- 1 Es ist zu erwarten, dass bei der erstmaligen Nutzung der Räume für den Schulbetrieb Umbauarbeiten vorzunehmen sind, um den schulspezifischen Anforderungen gerecht zu werden.
- 2 Entsprechend der Prognose für die Schülerzahlenentwicklung wird von der Einrichtung einer halben Stelle im Jahr 2005, von einer ganzen Stelle im Jahr 2007 ausgegangen.
- 3 Die Steigerung der Schülerfahrkosten korrespondiert mit der Steigerung der Schülerzahlen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Schüler/innen, insbesondere in den älteren Jahrgängen, den ÖPNV benutzen können, der andere Teil im Schülerspezialverkehr zu befördern ist.

Anlage 3